Anlage zur Beschlussvorlage der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2011: 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft

Stadt Eberswalde Der Bürgermeister

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, [Nr. 19], Seite 286) in der derzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit den §§ 17 und 18 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBI. I Seite 178) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2011 die folgende Satzung der Stadt Eberswalde beschlossen:

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft

## Artikel 1

Änderung des § 8 Absatz 1

§ 8 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

## "§ 8 Gebühren

(1) Mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte sind von den Personensorgeberechtigten Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft zu entrichten. "

## Artikel 2

## Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft tritt mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft.

Boginski	-Siegel-
Bürgermeister	

Eberswalde, den ..... 2011